



---

## M-20: Errichtung und Betrieb von Brandwarnanlagen (BWA) im Stadtgebiet Mainz

Dieses Merkblatt dient der Ergänzung der DIN VDE V 0826-2 (Brandwarnanlagen (BWA) für Kindertagesstätten, Heime, Beherbergungsstätten und ähnliche Nutzungen - Projektierung, Aufbau und Betrieb) und beschreibt Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Brandwarnanlagen, welche über die DIN VDE V 0826-2 hinaus für das Stadtgebiet Mainz gelten.

### 1. Schutzziele und Anwendungsbereiche:

Das primäre Schutzziel einer BWA besteht in der frühzeitigen Warnung der Personen im Gebäude und dient damit der Unterstützung der Selbstrettung. Es erfolgt keine automatische Alarmierung der Feuerwehr.

Anwendungsbereiche können z.B. sein:

- kleine Hotels und Pensionen (bis zu 60 Betten)
- Bewirtungsbetriebe und Restaurants bis zu 400 Gastplätze (ungeregelter Sonderbau)
- Einrichtungen nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTaG). Dabei ist zwischen großen Einrichtungen (mehr als 4 Gruppen) und kleinen Einrichtungen (bis zu 4 Gruppen) zu unterscheiden.
- Schulen nach Schulbaurichtlinie und bauaufsichtlichen Anforderungen an Schulen
- Heimunterkünfte, sowie Wohnformen für ältere Menschen mit Behinderungen, welche nicht unter §4 LWTG fallen
- Nutzungseinheiten zwischen 400m<sup>2</sup> und 800m<sup>2</sup>

### 2. Anlagenkomponenten:

- BWA sind mit den in der DIN VDE V 0826-2 beschriebenen Anlagenkomponenten zu errichten. Mögliche Abweichungen dazu sind im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- Nicht-automatische Feuermelder (Handfeuermelder) müssen in der Farbe RAL 5005 oder RAL 5009 ausgeführt sein.

---

### 3. Funktionale Anforderungen

- Es ist eine Möglichkeit zur Abschaltung des akustischen Räumungssignals vorzusehen, sofern sich keine Personen mehr im überwachten Bereich befinden. Der hierfür vorgesehene Schalter / Taster ist eindeutig mit "akustische Signale aus" zu beschriften.
- An der BWA ist der Auslöseort des / der ausgelösten Brandmelder (automatische und nicht-automatisch) als Klartextanzeige eindeutig und gut lesbar darzustellen. Diese Anzeige muss ohne vorherige Bedienung der Anlage, insbesondere für die Feuerwehr, unmittelbar ersichtlich sein.

### 4. Anordnung und Kennzeichnung der Brandwarnzentrale

- Der dem Standort der Brandwarnzentrale nächstgelegene Gebäudezugang ist mit einem rot-weißen Hinweisschild "Brandwarnanlage" oder "BWA" (Größe 105 x 297mm, nach DIN 4066) zu kennzeichnen.



Abbildung 1: Beispiel Hinweisschild Brandwarnanlage

- Die Brandwarnzentrale ist vorzugsweise im direkten Umfeld dieses Zugangs zu installieren. Erfolgt die Installation in einem anderen Raum, so ist der Laufweg dorthin eindeutig und durchgängig mit Hinweisschildern gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen.



Abbildung 2: Beispiel Hinweisschild Laufweg Brandwarnzentrale nach rechts

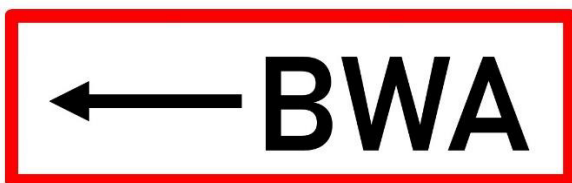


Abbildung 3: Beispiel Hinweisschild Brandwarnzentrale nach links

## 5. Bedienung und Organisation

- Im unmittelbaren Umfeld der Brandwarnzentrale ist an gut sichtbarer Stelle eine verständliche, laminierte Kurzbedienungsanleitung für die BWA anzubringen. Diese muss insbesondere Hinweise zur Abschaltung des akustischen Signals enthalten.
- Zusätzlich sind aktuelle Kontaktdaten einer für das Objekt und die BWA verantwortlichen Person gut sichtbar zu hinterlegen. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine Erreichbarkeit (ggf. auch auf mehrere Personen verteilt) möglichst 24/7 gewährleistet ist. Die Aktualität der Kontaktdaten ist regelmäßig (einmal jährlich) durch den Betreiber zu überprüfen.

## 6. Feuerwehrinformation und Melderübersicht

Für die BWA ist nach diesem Merkblatt ein umfassender Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 nicht erforderlich. Stattdessen ist eine kompakte Melder- und Einsatzinformation bereitzustellen, die den Einsatzkräften die wichtigsten Informationen über die BWA, deren Standort, sowie die relevanten Melderpositionen übersichtlich vermittelt.



Für die BWA werden die folgenden Pläne gefordert:

- Darstellung sämtlicher automatischer und nichtautomatischer Brandmelder entweder in einem Grundrissplan (grafisch) oder in Form einer Meldergruppenübersicht (tabellarisch); jeweils im Format DIN A4 oder DIN A3, laminiert und in einem einfachen, aber übersichtlichen Layout.
- In Abhängigkeit der Gebäudegröße und / oder Geschosszahl sind mehrere Übersichtspläne, mindestens geschossweise, notwendig.
- Der Plan ist / die Pläne sind an der Brandwarnzentrale gut sichtbar zu hinterlegen.

## 7. Kennzeichnung der Komponenten

- Alle Brandmelder (automatische und nicht-automatische) sind eindeutig und dauerhaft mit der Meldergruppen- und Meldernummer zu beschriften (z.B. 15/1, 15/2, usw.).
- Die Beschriftung der Melder muss mit der Anzeige an der Brandwarnzentrale sowie mit dem Grundrissplan bzw. der Meldergruppenübersicht (siehe Nr. 6 dieses Merkblatts) übereinstimmen.
- Sämtliche optischen Alarmgeber sind mit einem gut sicht- und lesbaren Hinweis "BRANDALARM" zu kennzeichnen.
- Alle nichtautomatischen Brandmelder (Handfeuermelder) sind mit der Aufschrift "HAUSALARM" zu kennzeichnen.

## 8. Organisatorische Maßnahmen

- In der Brandschutzordnung ist verbindlich festzulegen, wie die Räumung im Auslösefall der BWA zu erfolgen hat und welche Maßnahmen durch die anwesenden Personen zu ergreifen sind. (vgl. auch "Warn- und Störungsorganisation" gemäß DIN VDE V 0826-2)
- Der Betreiber hat organisatorisch dafür zu sorgen, dass der Auslösebereich unter Beachtung des Eigenschutzes kontrolliert wird, um festzustellen, ob wirklich ein Schadenereignis vorliegt. Nur bei einem tatsächlichen Brand- / Schadenereignis oder wenn ein solches nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Feuerwehr über den Notruf zu alarmieren.
- Der Betreiber hat die regelmäßige Wartung der Anlage gemäß Herstellerangaben und ggf. notwendige Instandsetzungsmaßnahmen zu veranlassen. Es wird empfohlen ein entsprechendes Wartungsprotokoll als Funktionsnachweis zu führen.



---

## 9. Hinweise

- Da für Brandwarnanlagen kein Feuerwehrschlüsseldepot vorgesehen und somit - zumindest außerhalb der Betriebszeiten des Gebäudes - ein zerstörungsfreier Zutritt für die Feuerwehr im Einsatzfall nicht gewährleistet ist, sind Sachschäden (bspw. an Fenstern oder Türen) zur Schaffung eines Zuganges nicht auszuschließen.
- Seitens der Brandschutzdienststelle erfolgt keine Abnahme oder Funktionsprüfung der BWA. Übersichtspläne / Geschosspläne werden ebenfalls nicht geprüft. Der Betreiber ist für die ordnungsgemäße Ausführung eigenverantwortlich.

## Kontakt

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an:

### **Feuerwehr Mainz / Brandschutzdienststelle**

Kontakt: Abteilung 37.04 – Vorbeugender Brandschutz  
Feuerwache 2  
Kaiser-Karl-Ring 38, 55118 Mainz  
oder  
Postfach 3820, 55028 Mainz

Telefon: 06131 12-4500  
Fax: 06131 12-4502  
E-Mail: [vb.feuerwehr@stadt.mainz.de](mailto:vb.feuerwehr@stadt.mainz.de)